

Stellungnahme der Stadt Rheinberg im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Die Stellungnahme der Stadt Rheinberg zur 2. Beteiligung im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW beschränkt sich – wie bereits im Rahmen der 1. Beteiligung – auf die wesentlichen Änderungen des Planentwurfs, von denen sie unmittelbar betroffen ist. Entsprechend wird weiterhin von einer Stellungnahme zu den Festlegungen zu Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel 6.4-2) sowie zur Nutzung von Kraftwerkstandorten (Grundsatz 8.2-8) und zum neuen Ziel der Tagebaulandschaften (Ziel 5-5) abgesehen.

Angesichts der sehr kurzen Beteiligungsfrist von lediglich einem Monat und der nur wenige Tage umfassenden Vorlaufzeit konzentriert sich die Stellungnahme zudem auf die Festlegungen des LEP; eine vertiefte Bewertung von Begründung und Umweltbericht war unter diesen Umständen nicht möglich. Bereits hierin liegt ein gravierender Kritikpunkt: Die Landesplanungsbehörde hat erst eine Woche vor Beginn des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 10.03.2026 über die zweite Beteiligungsrunde informiert. Zwar wird die Mindestbeteiligungsfrist gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) formal eingehalten, die faktisch äußerst kurze Vorlaufzeit läuft jedoch Seite 4 von 8 Beschlussvorlage 97/2026 dem Sinn und Zweck einer ordnungsgemäßen Beteiligung zuwider. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Unterlagen sowie die erforderliche Beteiligung politischer Gremien sind unter diesen Rahmenbedingungen kaum leistbar. Das gewählte Vorgehen erschwert eine sachgerechte Beteiligung erheblich und wirft Fragen hinsichtlich der Effektivität und Angemessenheit des Beteiligungsverfahrens auf. Die Stadt Rheinberg behält sich vor, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens umfassend überprüfen zu lassen.

Ein weiterer formaler Mangel des Beteiligungsverfahrens besteht darin, dass dem geänderten Planentwurf keine Synopse beigefügt ist, die die eingegangenen Einwendungen den Abwägungsergebnissen gegenüberstellt. Dadurch bleibt unklar, welche Anregungen berücksichtigt wurden und welche nicht, was die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens erheblich einschränkt und eine sachgerechte Prüfung der Planänderungen erschwert.

Die Landesplanungsbehörde sieht vor, die Synopse erst am Ende des Verfahrens zu veröffentlichen. Dies verschärft das bestehende Defizit erheblich und verhindert, dass die Verfahrensbeteiligten die Planänderungen gezielt prüfen und ihre Stellungnahmen fundiert vorbereiten können. Dieses Vorgehen erschwert eine sachgerechte Beteiligung erheblich und wirft grundlegende Fragen zur Verfahrensgerechtigkeit auf. Aus Sicht der Stadt Rheinberg wird der Zweck des § 9 ROG, eine nachvollziehbare und wirksame Beteiligung sicherzustellen, dadurch nur eingeschränkt erfüllt. Die Stadt Rheinberg weist daher nachdrücklich darauf hin, dass die verspätete Bereitstellung der Synopse das Beteiligungsverfahren formell und materiell beeinträchtigt und die ordnungsgemäße Abwägung erheblich gefährdet. Vor diesem Hintergrund behält sich die Stadt Rheinberg auch in diesem Punkt ausdrücklich vor, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gerichtlich überprüfen zu lassen.

Da nicht eindeutig nachvollziehbar ist, welche Anregungen der Stadt Rheinberg aus dem ersten Beteiligungsverfahren tatsächlich berücksichtigt oder ggf. aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wurden, offensichtlich jedoch zentrale Forderungen der Stadt praktisch unbeachtet geblieben sind, hält die Stadt Rheinberg ihre komplette Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren weiterhin uneingeschränkt aufrecht. Die vereinzelt Klarstellungen und Konkretisierungen sind weitgehend kosmetischer Natur und ersetzen keine echte Berücksichtigung der Kritikpunkte. Besonders problematisch ist dies im Bereich der Rohstoffsicherung: Die einzige inhaltliche Neuerung, Ziel 9.2-7, sieht lediglich vor, unter bestimmten Voraussetzungen Standorte für die Aufbereitung und Wiederverwendung

mineralischer Recyclingbaustoffe im Freiraum als gewerbliche und industrielle Nutzungsflächen (GIB) festzulegen. Dass die Landesplanungsbehörde offenbar davon ausgeht, diese isolierte Regelung könne ohne begleitende Maßnahmen, wie etwa einer konkreten Reduzierung der jährlichen Abbaumenge, eine echte Degression bewirken, wird von der Stadt Rheinberg als fachlich unzureichend und kurzfristig bewertet.

Im Rahmen der ersten Beteiligung hat die Stadt Rheinberg umfassend zu den Regelungen der Rohstoffsicherung Stellung genommen und dabei insbesondere erhebliche methodische Defizite beim Abgrabungsmonitoring, der Bedarfsermittlung sowie der Festlegung und Fortschreibung der Versorgungszeiträume aufgezeigt. Kritisiert wurden insbesondere die mangelnde Transparenz der zugrundeliegenden Methoden und Datengrundlagen, die Gefahr systematisch überhöhter Flächenfestlegungen sowie die unzureichende Ausgestaltung des Degressionsansatzes, der keinen verbindlichen Rückgang des Rohstoffabbaus gewährleistet. Vor dem Hintergrund des gemeinsam mit den Nachbarkommunen und dem Kreis Wesel erstrittenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (11 D 135/20.NE), das die Anforderungen an eine sachgerechte Bedarfsermittlung und Abwägung im Bereich der Rohstoffsicherung deutlich präzisiert hat, bestand die berechnete Erwartung, dass die aufgezeigten Defizite im Rahmen der vorliegenden LEP-Änderung substantiell aufgegriffen und behoben werden. Dies ist im Entwurf zur zweiten Beteiligung jedoch nach wie vor nicht erfolgt. Die zentralen Kritikpunkte bleiben unberücksichtigt; insbesondere wurden weder die methodischen Mängel behoben noch verbindliche Regelungen zur tatsächlichen Reduzierung des Abbaugeschehens getroffen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Anforderungen der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Ermittlung und Abwägung der maßgeblichen Belange erfüllt werden.

Die einzige inhaltliche Neuerung im Bereich der Rohstoffsicherung – **Ziel 9.2-7** – ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Festlegung von Standorten für die Aufbereitung und Wiederverwendung mineralischer Recyclingbaustoffe im Freiraum als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Diese Regelung stellt zwar einen punktuellen Ansatz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft dar, bleibt jedoch isoliert und ist nicht geeignet, die aufgezeigten strukturellen Defizite zu beheben oder eine wirksame Reduzierung der Primärrohstoffgewinnung sicherzustellen. Insgesamt verfehlen die vorliegenden Änderungen damit deutlich die angestrebte Zielsetzung einer nachhaltigen Steuerung und Reduzierung des Rohstoffabbaus und bleiben hinter den Anforderungen der Rechtsprechung zurück. Es bestehen erhebliche Anhaltspunkte für fortbestehende Abwägungsdefizite. Die Stadt Rheinberg betont daher wiederholt, dass sie daher ihre im Rahmen der ersten Beteiligung vorgebrachten Einwendungen uneingeschränkt aufrechterhält und behält sich ausdrücklich vor, die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Regelungen erneut gerichtlich überprüfen zu lassen.

Hinsichtlich der Neuregelungen zu den anderen Themenbereichen ergänzt die Stadt Rheinberg ihre Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren wie folgt:

Die Stadt Rheinberg begrüßt zur Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (**Ziel 6.1-1**) grundsätzlich die Einführung des bauleitplanerischen Scopings durch NRW.Urban, da es die tatsächliche Nutzbarkeit von Brachflächen systematisch prüft und dadurch die Siedlungsentwicklung konsequenter an bestehenden Flächen ausgerichtet werden kann. Gleichwohl ist unklar, wie die Ergebnisse verbindlich in die Bedarfsberechnung und die Fortschreibung der Regionalpläne einfließen und ob bestehende Hemmnisse bei der Aktivierung von Brachflächen – etwa infrastrukturelle Defizite oder fehlende Fördermittel – tatsächlich überwunden werden. Ohne verbindliche Vorgaben droht, dass die gewonnenen Erkenntnisse ungenutzt bleiben und die Ziele der flächensparenden Siedlungsentwicklung unterlaufen werden. Die Stadt Rheinberg fordert daher eine klare,

verbindliche Festlegung, die sicherstellt, dass die Scoping-Ergebnisse vollständig berücksichtigt und durch flankierende Maßnahmen umgesetzt werden, um die Landesziele rechtssicher und wirksam zu erreichen.

Bezüglich des **neuen Grundsatzes 6.3-6** erkennt die Stadt Rheinberg die Zielsetzung zwar grundsätzlich an, isolierte Standorte für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit günstiger Verkehrsanbindung gezielt für den Strukturwandel zu nutzen, sieht jedoch erhebliche Defizite bei der fehlenden Konkretisierung der Standortkriterien und der Abwägung regionalwirtschaftlicher Vorteile. Ohne verbindliche Vorgaben drohen Fehlsteuerungen bei der Inanspruchnahme von Freiraumflächen mit negativen Auswirkungen auf Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Umwelt. Die Stadt Rheinberg fordert daher eine präzise und verbindliche Ausgestaltung der Regelung, die transparente Kriterien für die Standortauswahl definiert und sicherstellt, dass die Ausnahmeregelung nur unter strengen Voraussetzungen angewendet wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass die angestrebten wirtschaftlichen Impulse nicht zulasten einer geordneten Siedlungsentwicklung und des Freiraums gehen.

Die Stadt Rheinberg begrüßt ausdrücklich die zusätzlich vorgesehene Ausnahmeregelung in **Ziel 6.5-2** zur Verbesserung der Nahversorgung. Insbesondere für ländlich geprägte Kommunen eröffnet die Möglichkeit, Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu realisieren, wichtige Handlungsspielräume zur Sicherung und Stärkung der wohnortnahen Versorgung und trägt den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Regelung an klare Voraussetzungen geknüpft ist, insbesondere an die Verortung in einem kommunal festgelegten Nahversorgungsstandort sowie an die Einbindung in einen baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich mit wesentlichen Wohnanteilen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entwicklung zielgerichtet erfolgt und zugleich bestehende zentrale Versorgungsbereiche geschützt werden.

Aus Sicht der Stadt Rheinberg stellt die Neuregelung somit einen wichtigen Beitrag dar, um Versorgungslücken insbesondere in kleinen Ortsteilen zu schließen und die Lebensqualität im ländlichen Raum nachhaltig zu sichern. Durch die Bindung an kommunale Einzelhandelskonzepte wird zudem die Planungshoheit der Kommune gestärkt, sodass die Entscheidung über neue Einzelhandelsstandorte eigenverantwortlich und bedarfsgerecht getroffen werden kann.

Des Weiteren erkennt die Stadt Rheinberg die Bemühungen zur Weiterentwicklung des Themenkomplexes Freiraum grundsätzlich an. Positiv bewertet werden insbesondere die Einführung der verpflichtenden Alternativprüfung (**neuer Grundsatz 7.2-4**) sowie die Erweiterung der Regelungen zum Hochwasserschutz (**Ziel 7.4-7**), die einen wichtigen Beitrag zu einer vorausschauenden Planung leisten.

Kritisch sieht die Stadt Rheinberg jedoch, dass die Neuregelungen die potenziell zulässigen Eingriffe in Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche erweitern. Auch wenn Alternativprüfungen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, besteht ohne verbindliche Vorgaben das Risiko, dass sensible Flächen stärker beansprucht werden, als ökologisch vertretbar ist. Die Stadt Rheinberg fordert daher klarere und verbindlichere Vorgaben, insbesondere für die Alternativprüfung von Standorten.

Die Stadt Rheinberg erkennt auch die Zielsetzung der Neuregelung zur gezielten räumlichen Steuerung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (**neuer Grundsatz 7.2-7**) grundsätzlich an: Die Regionalpläne sollen die Maßnahmen in überörtlich besonders geeignete Räume

lenken, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern und zugleich die Agrarstrukturen zu erhalten. Auch die Einbeziehung von Brachflächen, Kalamitätsflächen und Tagebaufolgefleichen als ausnahmsweise Optionen wird als flexibles Instrument anerkannt, sofern diese Flächen naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.

Kritisch bleibt jedoch, dass diese Steuerung auf Regionalplanungsebene ausschließlich textlich erfolgt. Maßstabsbedingt bleiben die Vorgaben sehr grob, die beschriebenen Naturräume bieten lediglich Orientierung, konkrete Maßnahmen können faktisch überall umgesetzt werden. Dadurch droht die intendierte Lenkungswirkung weitgehend zu verpuffen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Regionalplanung auf dieser großmaßstäbigen Ebene als Steuerungsinstrument tatsächlich geeignet ist oder die textliche Vorgabe weitgehend symbolisch bleibt. Die Stadt Rheinberg fordert daher, die Effekte dieser Steuerung kritisch zu prüfen und gegebenenfalls durch Instrumente auf feinmaßstäbiger Ebene zu ergänzen, um die intendierte Lenkungswirkung sicherzustellen.

Letztendlich sieht die Stadt Rheinberg die geplante Einschränkung des an ein Monitoring des Ausbaus gekoppelten Ausnahmetatbestands für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen einzig auf landwirtschaftliche Flächen, die vergleichbare Eigenschaften wie landwirtschaftliche Kernräume aufweisen ambivalent. Wenngleich dies den Schutz besonders wertvoller Flächen stärkt und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kernräume begrenzt, besteht das Risiko, dass die Flächen, die keine landwirtschaftlichen Kernräume, aber durch vergleichbare Eigenschaften ähnlich wertvoll sind, gegenüber den landwirtschaftlichen Kernräumen in ihrer Bedeutung weiter abgestuft werden. Diese Flächen werden durch den Ausnahmecharakter zwar formal geschützt, können im Ausnahmefall jedoch leichter in Anspruch genommen werden, was die tatsächliche Relevanz gegenüber den Kernräumen verringert.

Kritisch sieht die Stadt Rheinberg zudem den weiterhin rein quantitativen Monitoringansatz („Windhund-Prinzip“). Für einen nachhaltigen, flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-PV Anlagen sollte – wie bereits in der ersten Stellungnahme gefordert – eine qualitativ-konzeptionelle Steuerung über verbindliche Eignungs- und Ausschlusskriterien erfolgen. Die Verlagerung dieser Verantwortung auf die untergeordnete Planungsebene bleibt aufgrund des bloßen Empfehlungscharakters problematisch und kann die intendierte Wirkung nur eingeschränkt entfalten.